

Geschäftsstelle
Deutscher Hospiz- und
Palliativverband e.V.
Aachener Str. 5
10713 Berlin

**Handreichung
zur**

**Rahmenvereinbarung
nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V
zu den Voraussetzungen der Förderung
sowie zu Inhalt, Qualität und
Umfang der ambulanten Hospizarbeit für
Erwachsene
vom 03.09.2002, i.d.F. vom 22.11.2022**

sowie zur

**Rahmenvereinbarung
nach § 39a Abs. 2 Satz 8 und 9 SGB V
zu den Voraussetzungen der Förderung
sowie zu Inhalt, Qualität und
Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene
vom 22.11.2022**

06.12.2022

Sie erreichen uns unter:
Telefon 030 / 8200758-0
Telefax 030 / 8200758-13
info@dhpv.de
www.dhpv.de

**Geschäftsführender
Vorstand:**
Prof. Dr. Winfried Hardinghaus
Vorstandsvorsitzender
Dr. Anja Schneider
Stellvertr. Vorsitzende
Paul Herrlein
Stellvertr. Vorsitzender

Amtsgericht Berlin:
VR 27851 B
Gemeinnützigkeit anerkannt
durch das Finanzamt Berlin

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung	3
1. Wann treten die beiden Rahmenvereinbarungen in Kraft?	4
2. Wie stehen die beiden Rahmenvereinbarungen zueinander?	4
3. Welche Änderungen gibt es in der bisherigen RV bzw. in der RV für die Begleitung von Erwachsenen, die gleichzeitig auch in die Neufassung der RV für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgenommen wurden?	5
4. Welche Regelungen wurden vor dem Hintergrund der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in die RV für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgenommen?	9

Einleitung

Das Hospiz- und Palliativgesetz (HPG) ist im Dezember 2015 in Kraft getreten. Unmittelbar danach haben die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung (RV) nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V Verhandlungsgespräche zur Überarbeitung der bestehenden RV für die ambulante Hospizarbeit aufgenommen. Die Gespräche dazu konnten bereits im Frühjahr 2016 abgeschlossen werden. Die neue RV trat rückwirkend zum 1.01.2016 in Kraft und war die Grundlage für das Förderverfahren im Jahr 2016.

Im HPG wurde u.a. geregelt, dass die RV mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und an aktuelle Versorgungs- und Kostenentwicklungen anzupassen ist. Die Überprüfung der RV war somit für das Jahr 2020 vorgesehen. Da aber im Frühjahr 2020 bereits absehbar war, dass die Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Arbeit der ambulanten Hospizdienste haben wird, wurde zwischen den Vertragspartnern der RV zunächst für das Förderverfahren im Jahr 2021 und in der Folge auch für das Förderverfahren im Jahr 2022 eine Ergänzungsvereinbarung zur bestehenden RV geschlossen. Daher wurden zu Beginn des Jahres 2022 die Verhandlungsgespräche zur Überprüfung der RV aufgenommen.

Im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG), das am 19.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, ist gesetzlich geregelt worden, dass den besonderen Belangen der Versorgung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in einer eigenen Vereinbarung Rechnung zu tragen ist. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der o.g. Verhandlungen Gespräche zu einer Neufassung einer RV für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt.

Die Verhandlungen konnten im November 2022 abgeschlossen werden. Das Unterschriftenverfahren wurde eingeleitet (Stand: 6.12.2022).

Der Deutsche Hospiz- und Palliativverband möchte mit dieser Handreichung die ambulanten Hospizdienste über die Änderungen in der bestehenden RV sowie über die Neufassung einer RV für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen informieren und die beiden Vereinbarungen zur Verfügung stellen.

1. Wann treten die beiden Rahmenvereinbarungen in Kraft?

Die beiden Rahmenvereinbarungen treten zum 1.01.2023 in Kraft und sind somit die Grundlage für das Förderverfahren im Jahr 2023 sowie die Förderverfahren in den dann folgenden Jahren bis zu einer nächsten Überprüfung der Rahmenvereinbarungen.

(Die beiden Ergänzungsvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hatten ausschließlich Gültigkeit für die Förderverfahren in den Jahren 2021 und 2022. Für das Jahr 2023 gibt es keine entsprechende Ergänzungsvereinbarung.)

2. Wie stehen die beiden Rahmenvereinbarungen zueinander?

Die Grundsätze für die Förderung der ambulanten Hospizarbeit für Erwachsene sowie für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Förderverfahren, Inhalt, Qualität usw.) sind bisher in einer RV geregelt, die bis zum 31.12.2022 gilt.

Ab Januar 2023 gelten die beiden Rahmenvereinbarungen parallel bzw. sind sie miteinander verbunden. Wenn ein Hospizdienst Begleitungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erbringt, gelten die Regelungen der neuen RV für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dies betrifft sowohl die eigenständigen Hospizdienste für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als auch die Hospizdienste für Erwachsene, unter deren Dach mindestens 10 Ehrenamtliche für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen qualifiziert und einsatzbereit sind und entsprechende Begleitungen erbringen (s. letzter Absatz in der Präambel der RV für Erwachsene).

Die Regelungen zur Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter dem Dach von Hospizdiensten für Erwachsene mit mindestens 10 entsprechend qualifizierten und einsatzbereiten Ehrenamtlichen waren bereits Gegenstand der bis zum Jahresende 2022 geltenden RV und bleiben weiterhin bestehen. Dieses Strukturmerkmal war bisher in § 1 Abs. 4 Aufzählungspunkt 7 der RV benannt und wird jetzt in der RV für Erwachsene inhaltlich unverändert in **§ 1 Abs. 5** beschrieben.

Die Gespräche zwischen den Vertragspartnern der RV wurden gleichzeitig sowohl im Hinblick auf die Überarbeitung der bestehenden RV als auch auf die Neufassung der RV für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt. Die zuletzt genannte RV ist zwar eine Neufassung, ist aber in weiten Teilen inhaltlich identisch mit der RV für die Begleitung von Erwachsenen. Daher werden im Folgenden unter 3. die Änderungen erläutert, die für beide Vereinbarungen von Bedeutung sind.

3. Welche Änderungen gibt es in der bisherigen RV bzw. in der RV für die Begleitung von Erwachsenen, die gleichzeitig auch in die Neufassung der RV für die Begleitung von Kindern, Jugendliche und jungen Erwachsenen aufgenommen wurden?

§ 1 Gegenstand und Grundsätze der Förderung

In **Abs. 2** (letzter Satz) ist neu geregelt, dass eine ausschließliche konzeptionelle Ausrichtung auf trägerspezifische Angebote nicht zulässig ist. Damit soll gewährleistet werden, dass nach § 39a Abs. 2 SGB V geförderte ambulante Hospizdienste nicht ausschließlich in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einem Krankenhaus, sondern im ambulanten Bereich tätig sind. Weiterhin soll dadurch ausgeschlossen werden, dass das Hospizangebot nur schwerstkranken und sterbenden Menschen zur Verfügung steht, die durch ambulante Dienste und in stationären Einrichtungen eines Trägers versorgt werden. Hospizdienste, die diese Voraussetzungen bisher nicht erfüllen, müssen entsprechende konzeptionelle Anpassungen vornehmen und spätestens im Förderverfahren im Jahr 2024 nachweisen (s. **Fußnote 3**).

In den ersten Aufzählungspunkt in **Abs. 4** wurde neu aufgenommen, dass das Hospizangebot allen Versicherten diskriminierungsfrei offenstehen muss. Damit ist gemeint, dass die Beratung und Begleitung eines Versicherten nicht aufgrund z.B. seiner Herkunft oder seiner Religionszugehörigkeit abgelehnt werden kann.

Die Förderung kann nur für die in der RV beschriebenen Aufgaben bzw. für die anerkannten und nachgewiesenen Kosten verwendet werden. Die dazu bereits bestehenden Formulierungen in **Abs. 3** wurden noch einmal erweitert und präzisiert.

In **Abs. 4** ist neu geregelt, dass in einem ambulanten Hospizdienst mindestens eine Fachkraft mit einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ angestellt ist. Diese Regelung bezieht sich nur auf eine Fachkraft. Es ist also möglich, dass zusätzlich zur Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 0,5 VZÄ z.B. eine oder mehrere Fachkräfte mit 0,8 VZÄ oder auch 0,3 VZÄ im Hospizdienst tätig ist bzw. sind. Sofern ein bereits geförderter ambulanter Hospizdienst, diese Voraussetzung noch nicht erfüllt, ist ein Nachweis dazu im Förderverfahren im Jahr 2024 zu erbringen (s. **Fußnote 4**).

Inhaltlich unverändert wurde in einem neuen **Abs. 5** das Strukturmerkmal der Hospizdienste für Erwachsene aufgenommen, unter deren Dach mindestens 10 Ehrenamtliche für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen qualifiziert und einsatzbereit sind (s.o. Frage 2).

§ 2 Inhalt und Umfang der ambulanten Hospizarbeit

Zu den Aufgaben der Fachkraft gehört u.a. die Sicherstellung der Erreichbarkeit des Hospizdienstes (**Abs. 3 Aufzählungspunkt 7**). Die entsprechende Formulierung wurde geändert in: zuverlässige Erreichbarkeit (vorher: ständige Erreichbarkeit).

§ 3 Qualität der ambulanten Hospizarbeit

Nach bisheriger Regelung war die Dokumentation immer beim sterbenden Menschen in dem in **Abs. 4** beschriebenen Umfang zu führen. Da es auch begründete Ausnahmen geben kann, ist die entsprechende Formulierung geändert worden in: soll beim sterbenden Menschen geführt werden.

Weiterhin ist im gleichen Absatz (letzter Satz) eine Formulierung neu aufgenommen worden, die das Recht des Versicherten beschreibt, über die Inhalte der Dokumentation auf Wunsch informiert zu werden. Dies bezieht sich vor allem auf die Dokumentation, die im Hospizdienst geführt wird.

§ 4 Personelle Mindestvoraussetzungen

In **Abs. 1 a)** sind die anerkannten Berufsausbildungen und Studienabschlüsse benannt und weiterhin ist dort geregelt, dass andere Berufsausbildungen und Studiengänge im Einzelfall zu prüfen sind. Diese Regelungen bleiben weiterhin bestehen. Neu aufgenommen wurde, dass diese Prüfung 4 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein soll.

Ebenfalls in **Abs. 1** waren u.a. auch bisher bereits die Palliative Care-Weiterbildungsmaßnahme, das Koordinatoren- sowie das Führungskräfte-seminar benannt (**Abs. 1 c – e**). Die Inhalte der Weiterbildungen wurden verbunden mit der Anzahl der Unterrichtseinheiten (jeweils 45 Minuten) in den **Anlagen 4a – 4d** in die RV neu aufgenommen. Aus den Zertifikaten bzw. Nachweisen zu den genannten Weiterbildungen muss hervorgehen, dass die in den Anlagen 4a – 4d beschriebenen Inhalte Gegenstand der Weiterbildungen waren. Die Anforderungen an die Zertifikate bzw. Nachweise gelten ab dem 1.01.2023. Nachweise, die bereits anerkannt wurden, müssen nicht erneuert oder ergänzt werden.

Für die Anerkennung der Personalkosten der Fachkräfte müssen die in **§ 4 Abs. 1** der bisherigen RV und an gleicher Stelle in der ab dem 1.01.2023 geltenden RV genannten personellen Mindestanforderungen (Berufsausbildung, Studium, Berufserfahrung, Weiterbildungen) nachgewiesen werden. Bei Neueinstellung einer Fachkraft nach dem Ausscheiden einer Fachkraft und bei Neugründung eines Hospizdienstes gab es in der RV bisher Ausnahmen in Bezug auf die Zeiträume, in denen die Nachweise zum Abschluss des Koordinatoren- und

Führungskräfteseminars zu erbringen waren. Für eine unterjährige Einstellung bzw. Personalerweiterung im Hospizdienst waren diese Ausnahmen nicht vorgesehen. Nach neuer Regelung wird dies vereinheitlicht und gilt für alle Konstellationen im Hinblick auf die Neueinstellung einer Fachkraft: Sofern für eine Fachkraft zu Beginn der Tätigkeit die Nachweise zum Abschluss des Koordinatoren- und Führungskräfte-seminars nicht vorgelegt werden können, muss die Fachkraft zu diesen Weiterbildungsmaßnahmen angemeldet sein und diese innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Tätigkeit abschließen und nachweisen. Kann der ambulante Hospizdienst die Nachweise innerhalb der genannten Frist nicht erbringen, wird die Förderung der Personalkosten der betreffenden Fachkraft zunächst bis zum Nachweis des Abschlusses der beiden Fortbildungen unterbrochen.

Diese Regelung gilt ab Beschäftigungsbeginn im Jahr 2023. Sofern im Jahr 2022 eine Fachkraft eingestellt wurde und von einer Frist von 12 Monaten nach bisheriger Regelung der RV ausgegangen wurde, so gilt in diesem Fall weiterhin die Regelung der RV, die bis zum Ende des Jahres gilt (s. **Fußnote 8** der RV für Erwachsene).

Neu aufgenommen wurde in **§ 4 Abs. 2** der erste Satz der besagt, dass die Anzahl der Fachkräfte in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Ehrenamtlichen stehen muss. Die Fußnote 9 der RV für Erwachsene, die sich auch in der bisherigen RV auf den gleichen Absatz bezog, gilt unverändert weiter.

In **Fußnote 10** wurde präzisiert, dass die Kosten der in § 4 Abs. 1 genannten Qualifizierungen nicht zu den förderfähigen Personalkosten gehören.

Neuaufteilung der Paragraphen ab § 5

Die Vertragspartner der RV haben sich darauf verständigt, die Ergänzungsvereinbarung, die den Einbezug der Sterbebegleitungen für substitutiv privat krankenversicherte Menschen (PKV-Versicherte), für Versicherte der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) und der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) sowie für Beihilfeberechtigte regelt und als eigenständiges Vertragswerk neben der RV bestand, in die RV zu übernehmen (s. **§ 7**). Vor diesem Hintergrund erfolgt ab § 5 eine Neuaufteilung der Paragraphen. Inhaltlich sind die Regelungen zum Einbezug der o.g. Sterbebegleitungen für nicht gesetzlich Versicherte unverändert.

§ 5 Inhalt der Förderung

Als Personalkosten wurden innerhalb des Förderbetrags auch bisher schon Kosten für die Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen berücksichtigt (**Abs. 4**). Die bisherige Pauschale von 100,00 € je einsatzbereitem Ehrenamtlichen wird ab dem Förderverfahren im Jahr 2023 auf 110,00 € angehoben.

In **Absatz 5** wurde im **zweiten Aufzählungspunkt** präzisiert, dass insbesondere die Kosten für die Personal- und Lohnbuchhaltung der Fachkräfte zu den Verwaltungsgemeinkosten gehören.

Neu aufgenommen wurden in **Abs. 5 (letzter Aufzählungspunkt)** die Kosten für notwendige Schutzmaterialien, die auch in das Muster für den Nachweis der Sachkosten (**Anlage 1**) aufgenommen wurden.

§ 6 Förderverfahren und Förderzeitraum

Zur Präzisierung des Begriffs „Einsatzbereitschaft“ der Ehrenamtlichen wurde die **Fußnote 11 zu § 6 Abs. 1** aufgenommen, die besagt, dass Einsatzbereitschaft im Sinne der RV bedeutet, dass die Ehrenamtlichen für die in der RV genannten Tätigkeiten zur Verfügung stehen, d.h. explizit erklärt haben, diese Tätigkeiten ausführen zu können und ausführen zu wollen. Vor diesem Hintergrund wurde die **Anlage 2**, in der die Ehrenamtlichen dies durch Unterschrift bestätigen, durch eine entsprechende Formulierung ergänzt.

Der Faktor für die Begleitungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene wurde von 5 auf 6,5 angehoben, sofern die Voraussetzungen der RV für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erfüllt sind (**Abs. 2**). Dies gilt auch für Hospizdienste unter dem Dach von Erwachsenen, die die Voraussetzungen der hier genannten RV sowie die Voraussetzungen des **§ 1 Abs. 5** der RV für Erwachsene erfüllen.

Die nachgewiesenen Sachkosten wurden bisher innerhalb des Förderbetrages maximal bis zu dem Betrag gefördert, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der Leistungseinheiten mit 2,2 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV ergibt. Der Wert von 2,2 v.H. der monatlichen Bezugsgröße wird auf 2,5 v.H. angehoben.

Protokollnotizen

Die Protokollnotiz, die sich in der RV für Erwachsene auf das Förderjahr 2016 bezog, wurde gestrichen und neu aufgenommen wurde ein dritter Absatz in beiden Vereinbarungen, in dem die Übernahme der Ergänzungsvereinbarung bezüglich des Einbezugs der Sterbebegleitungen für nicht gesetzlich Versicherte in die RV zum Ausdruck kommt.

Welche weiteren Änderungen sind erfolgt?

Da die Voraussetzungen für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer eigenen RV aufgenommen sind, wurden entsprechende Formulierungen aus der RV für Erwachsene weitgehend herausgenommen und in die RV für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgenommen. Ein Verweis auf die Regelungen in der RV für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt in der Präambel der RV für Erwachsene.

In beiden Vereinbarungen wurden einige Begriffe vereinheitlicht. So wurde die Formulierung verantwortliche Fachkraft geändert in: Fachkraft. Da die entsprechenden bisherigen Formulierungen nicht einheitlich verwendet wurden, legte dies nahe, dass es in Bezug auf die Fachkräfte unterschiedliche Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten gibt. Durch die Vereinheitlichung soll sichergestellt werden, dass alle Fachkräfte die personellen Mindestvoraussetzungen erfüllen und in gleicher Weise für die Tätigkeit verantwortlich sind.

Weiterhin wurden die Vereinbarungen redaktionell überarbeitet. So wird z.B. einheitlich die Formulierung An- und Zugehörige verwendet, der Begriff Betreuung wurde durch den Begriff Begleitung ersetzt und in der RV für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wird in Bezug auf die Betroffenen die Formulierung junge Menschen verwendet.

4. Welche Regelungen wurden vor dem Hintergrund der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in die RV für die Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgenommen?

Präambel

In der bisherigen RV war geregelt, dass sich das Angebot der ambulanten Hospizarbeit an sterbende Menschen richtet, die an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zu erwarten ist und die sich bei Kindern nach dem aktuellen medizinischen Stand als lebensverkürzend auswirkt. Diese Voraussetzungen wurden für die Begleitung von jungen Menschen in der Neufassung der entsprechenden RV präzisiert:

Das Angebot der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit richtet sich an junge Menschen, die an einer Erkrankung leiden,

- die sich nach dem aktuellen medizinischen Stand als lebensverkürzend auswirkt:
 - die progredient verläuft und bei der eine Heilung nach dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht zu erwarten ist,

- die irreversibel, jedoch nicht progredient ist, aber regelhaft Komplikationen zeigt und wahrscheinlich zum vorzeitigen Tod führt oder
- die lebensbedrohlich ist und für die eine kurative Therapie prinzipiell verfügbar ist, die jedoch auch zu einem frühen Tod führen kann, z. B. onkologische Erkrankungen, transplantationspflichtiges progredientes Organversagen.

§ 2 Inhalt und Umfang der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit

Zum Netzwerk der Dienste und Einrichtungen zur Begleitung und Versorgung der jungen Menschen zählen - wie in der Begleitung und Versorgung Erwachsener - die weiteren Dienste und Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung (z.B. stationäre Hospize). Darüber hinaus ist eine Vernetzung mit weiteren an der Versorgung und Beratung von jungen Menschen Beteiligten förderlich, um den Betroffenen den Zugang zu den Angeboten des ambulanten Hospizdienstes zu ermöglichen (s. **§ 3 letzter Aufzählungspunkt**).

§ 4 Personelle Mindestvoraussetzungen

Bei den in **Abs. 1** genannten Berufsabschlüssen ist die Altenpflegerin bzw. der Altenpfleger in Bezug auf die Hospizarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nicht genannt. Soweit aber Altenpflegerinnen und Altenpfleger zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung der RV in der ambulanten Kinder- und Jugendhospizarbeit als Fachkraft beschäftigt und bei der Förderung berücksichtigt worden sind, sind die Personalkosten der Fachkraft weiterhin förderfähig (s. **Fußnote 9**). Auch bei einer Neueinstellung ab dem 1.01.2023 ist die Förderung der Personalkosten für eine Altenpflegerin bzw. einen Altenpfleger nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Berufsausbildung zählt dann zu anderen abgeschlossenen Berufsausbildungen, die wie bisher nach § 4 Abs. 1 Satz 3 im Einzelfall von der Krankenkasse bzw. der von ihnen bestimmten Stelle auf der Landesebene dahingehend zu prüfen sind, ob die Berufsausbildung und die bisherige Berufstätigkeit die verantwortliche Fachkraft entsprechend qualifiziert.

In **Fußnote 10** ist neu geregelt, dass nun auch bei nicht geplanter längerer Fehlzeit in Bezug auf die Anerkennung einer Fachkraft, die die notwendigen Qualifikationen noch nicht abschließend erworben hat, auf der Landesebene für den ambulanten Hospizdienst Übergangsregelungen getroffen werden können. Bisher galt eine entsprechende Regelung nur nach dem Ausscheiden einer Fachkraft.